

**ESF+-Förderperiode 2021 – 2027**  
**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF+-Programm**  
**„Schulerfolg sichern“**  
**vom 13.07.2022 (MBI. LSA S. 290)**

**Hinweise für Projektträger**

Stand: 30. September 2022

**Qualifikation der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter**

- **Grundsatz:** Im Rahmen der Richtlinie für das ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ hat der Träger sicherzustellen, dass eine Fachkraft eingestellt wird, die **ausreichend** qualifiziert ist. Dies ergibt sich aus Nr. 3.3 der Richtlinie „Schulerfolg sichern“, wonach der Projektträger bei der personellen Besetzung der Stelle der Schulsozialarbeiterin bzw. des Schulsozialarbeiters absichert, dass notwendige Kompetenzen und Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind.

Begriffsbestimmungen

**Definition Fortbildung**

Die berufliche Fortbildung soll dem einzelnen die Möglichkeit eröffnen, seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten im bisherigen Berufsfeld zu erhalten und zu erweitern, um seine Qualifikation der technischen Entwicklung anzupassen (Anpassungsfortbildung) oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (Aufstiegsfortbildung). (vgl. BBiG §1)

**Definition Weiterbildung**

Berufliche Weiterbildung dient einerseits dem Ziel, aufbauend auf der Ausbildung, einer Erwerbsperson neue Qualifikationen zu vermitteln oder alte zu erhalten und aufzufrischen, um so nachhaltig die Beschäftigungschancen sicherzustellen und ein selbständiges Agieren auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

**Weiterbildung** führt die Bildung über die bisherige fachliche Ausrichtung hinaus weiter;

**Fortbildung** führt die Bildung im eigenen Fach fort, d. h. sichert, vertieft und aktualisiert bereits vorhandenes Wissen bzw. Kompetenzen.

**Definition Supervision**

Supervision ist die Bearbeitung von Schwierigkeiten und Problemen, die sich aus der beruflichen Interaktion (beispielsweise zwischen Schulsozialarbeiter und Schüler) ergeben, verbunden mit dem Ziel, eine Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im

jeweiligen Tätigkeitsfeld des Supervisanden, aber auch seiner persönlichen Ressourcen, herbeizuführen.

- **Förderfähigkeit von Fortbildung, Supervision und Weiterbildung**

Weiterbildung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern ist nicht Gegenstand der Förderung von Projekten der Schulsozialarbeit.

Die Teilnahme an programmbegleitenden Fortbildungen und Supervisionen ist hinsichtlich der Personalausgaben förderfähig. Gemäß Nr. 3.4.4 Buchst. b) der Richtlinie ist die Kostenerstattung von Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten des sozialpädagogischen Fachpersonals entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der Sachkostenpauschale enthalten.

Dasselbe gilt auch für (Fach)Veranstaltungen der landesweiten Koordinierungsstelle nach Nr. 4.1 Buchst. b) der Richtlinie „Schulerfolg sichern, kostenfreie Fortbildungsangebote von anderen Anbietern, beispielsweise der durch Bildungsministerium und Sozialministerium des Landes unterstützten Kompetenzzentren sowie Fortbildungsangebote des Landesjugendamtes.

Nach Nr. 3.4.4 Buchst. b) der Richtlinie können zudem beispielsweise bedarfsbezogene Supervisionen, In-House-Schulungen unter Beteiligung von Fachexpertinnen und Fachexperten etc. im Rahmen der Honorare für Experten, deren Expertise in Schulsozialarbeitsvorhaben erforderlich ist, aus der Sachkostenpauschale gefördert werden.

Die Teilnahme an programmbegleitenden Fortbildungen, Supervisionen und (Fach)Veranstaltungen während der Arbeitszeit sollte in der Regel nicht mehr als einen Tag im Monat in Anspruch nehmen, weil die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in dieser Zeit für die Schulsozialarbeit an der Schule nicht zur Verfügung stehen. Mehrtägige Veranstaltungen können genutzt werden, wenn die Anzahl von 12 Tagen pro Kalenderjahr nicht überschritten wird. Um den im Laufe des Programms entstehenden Fortbildungs- und Supervisionsbedarf realisieren zu können, werden bis zu 10 % der Sachausgabenpauschale der Projekte hierfür als förderfähig anerkannt. Darin enthalten sind auch die jeweiligen Reisekosten.

Weitere Fortbildungen oder Bildungsurlaub sind bei Finanzierung durch den Arbeitgeber möglich, aber nicht über das Projekt förderfähig.

- **Durchführung von Fortbildung und „Supervision“ von Akteuren über die regionalen Netzwerkstellen**

Gemäß Nr. 5.1 der Richtlinie „Schulerfolg sichern“ sind Fortbildungen und Supervisionen von Akteuren nicht Gegenstand der Förderung der Aufgaben von regionalen Netzwerkstellen.

### **Bildungsbezogene Angebote**

- Unter bildungsbezogenen Angeboten sind einzelne, schulbezogene, zeitlich begrenzte Vorhaben und Projekte zur Erreichung von Schulabschlüssen und zur Sicherung des Schulerfolgs zu verstehen. Die bildungsbezogenen Angebote können Schulen in Kooperation beispielsweise mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, mit der Kommune, dem Schulförderverein und/oder anderen Kooperationspartnern nach fachlicher Beratung in der zuständigen NWS beantragen. Zielgruppen für die bildungsbezogenen Angebote sind Schülerinnen und Schüler, die Auszubildenden, Eltern und Lehrkräfte.
- Informationen zur Art und Weise sowie zur Form der Beantragung von bildungsbezogenen Angeboten geben die NWS, denen die entsprechenden Hinweise zur Durchführung von bildungsbezogenen Angeboten vorliegen.

### **Sonstiges**

- **Ausfüllhinweise zur Anlage „Arbeitszeitnachweis“**

*(soweit erforderlich)*

Die Unterteilung der Stunden in Soll/Ist - Stunden ist nicht notwendig, da die monatliche Gesamtsumme der geleisteten Arbeitsstunden immer die Grundlage für die Höhe des Gehalts bildet. Das Ausfüllen der Formulare kann handschriftlich oder mittels Online-Tabelle der Anlage „Arbeitszeitnachweis“ zum Zuwendungsbescheid per PC vorgenommen werden. Der Arbeitszeitnachweis ist pro Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter bzw. pro Projektperson auszufüllen. Der Arbeitszeitnachweis ist immer vom Träger bzw. bei den Netzwerkstellen oder der Landesweiten Koordinierungsstelle von der Projektleiterin/dem Projektleiter und der Schulsozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter bzw. der Projektperson zu unterschreiben.

- **Begriff subventionserhebliche Tatsachen**

[siehe Anlage „Besondere Nebenbestimmungen zur Projektförderung im Bereich der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)“ und Anlage „Arbeitszeitnachweis“ (soweit erforderlich); beides Anlagen zum Zuwendungsbescheid]

Als Zuwendungsempfänger sind Projektträger verpflichtet, unverzüglich bei Änderungen, die das Projekt betreffen, die Bewilligungsbehörde zu informieren (vgl. Nr. 5.1 der ANBest-P/ANBest-Gk).

- **Versicherungsschutz der Teilnehmenden in den Projekten der Schulsozialarbeit / gesetzlicher Versicherungsschutz bei Projekten in der schulfreien Zeit**

[Wichtig für Vorhaben außerhalb des Schulgeländes und/oder außerhalb der Unterrichtszeit (z. B. in den Ferien)]

Die Durchführung von zusätzlichen, die Schule unterstützenden Projekten ist auch in der schulfreien Zeit als Schulveranstaltung versicherungsrechtlich möglich, wenn die Projektbeschreibung und die Festlegung der Schule dies so vorsehen.

Sofern solche Projekte als notwendige schulische Maßnahme durchgeführt werden, d. h., wenn

1. nachweislich des Beschlusses der Gesamtkonferenz

- o die Projektdurchführung an sich sowie
- o die notwendige Kooperation mit einem schulfremden Projektträger zur Maßnahmedurchführung als notwendige schulische Maßnahme angesehen wird

**und**

2. die inhaltliche, fachliche und personelle Verantwortung nicht mehr ausdrücklich dem Projektträger zugewiesen wird, sondern die Einflussnahme der Schule dabei möglich ist,

dann kann die Durchführung der Projekte – in der Gesamtschau - als Schulveranstaltung angesehen werden. (Brief Unfallkasse Sachsen-Anhalt an LKOST SES vom 19.07.2010)